

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 3. Juli 1906.)

Während bisanhin auf dem Gebiete des vom Bunde geförderten Berufsbildungswesens das konfessionelle Element keine Rolle gespielt hatte, traten letztes Jahr bei Einreichung der Budgets für 1906 neue Erscheinungen zu Tage, noch nicht auf dem Gebiete der gewerblichen, wohl aber auf demjenigen der weiblichen Berufsbildung. Unter den zirka 350 Subventionsgesuchen letzterer Art gingen 6 solche ein.

In diesen Fällen handelte es sich um Kurse für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, also um einen Zweck, der an und für sich den Voraussetzungen des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 entspricht. Bedenken hinsichtlich der Unterstützung des Bundes erweckt aber die offensichtliche konfessionelle Grundlage der Veranstaltungen.

Der Bundesrat hat nun, gestützt auf nachfolgende Erwägungen die Subventionierung von Veranstaltungen für berufliche Bildung, die auf konfessioneller Grundlage beruhen, seitens des Bundes als unstatthaft erklärt.

Es ist sehr wohl möglich, dass es bei den erwähnten Gesuchen konfessioneller Vereinigungen nicht sein Bewenden haben, sondern dass eine Vermehrung derselben eintreten wird, sobald die ersten von Erfolg begleitet wären. Auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens kann die nämliche Erscheinung sich kund geben, da ja unter der männlichen Bevölkerung auch konfessionelle Vereinigungen (Jünglingsvereine, evangelisch-soziale Arbeitervereine, katholischer Gesellenverein u. s. w.) bestehen. Um welches Glaubensbekenntnis es sich handle, ist Nebensache. Die Frage kennzeichnet sich für den Bund nur in der Weise, ob er Veranstaltungen für berufliche Bildung Beiträge zuerkennen könne und solle, deren Träger sich nach einem konfessionellen Gesichtspunkt organisiert haben. Wird diese Frage für das eine Bekenntnis bejaht, so ist ein anderes gleich zu behandeln.

Die Antwort muss aber verneinend lauten. Die objektive Stellung des Staates hat zur Folge, dass er nur solchen Bildungsanstalten seine Unterstützung zuwende, die auf neutraler Grundlage

beruhen. Die gerechte Verwaltung der dem Bunde zu Gebote stehenden Mittel schliesst deren Verwendung im Interesse einer Konfession oder einer Partei aus. Nicht etwa um die grössere oder kleinere Summe handelt es sich, sondern um den Grundsatz. Nebenbei sei zwar bemerkt, dass jetzt nur einige hundert Franken beansprucht werden. Niemand aber weiss, welchen Umfang solche Begehren in Zukunft annehmen würden.

Die Errichtung und der Betrieb von beruflichen Unterrichtskursen auf konfessioneller Grundlage oder auch bloss mit konfessionellem Hintergrunde ist als ein einseitiges, den Interessen der Allgemeinheit zuwiderlaufendes Unternehmen zu betrachten. Man wirft ein, es sei gerade im Interesse der unbemittelten Bevölkerung, dass möglichst zahlreiche Bildungsgelegenheiten geschaffen und ihr leicht zugänglich gemacht werden, besonders für die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts. Sobaldaber solche Schöpfungen von konfessionellen Vereinigungen ausgehen, ist damit dem anders gesinnten Teil der Bevölkerung nicht gedient und jener Zweck wird nicht erreicht. Dazu kommt der schwerwiegende Nachteil, dass dort, wo gleichartige Anstalten, aber mit neutralem Charakter, schon bestehen, Neugründungen ihnen, sogar bis zur empfindlichen Schädigung oder gar Verunmöglichung des Betriebes, die Alimente entziehen, oder dass, wo keine andere Anstalt vorhanden ist, die konfessionelle die Errichtung einer allgemeinen Anstalt erschwert oder ganz verhindert. In erster Hinsicht ist zu sagen, dass überhaupt Bildungsgelegenheiten mit gleichen Zielen am gleichen Ort in der Regel nicht einzeln unterstützt werden sollten. Für eine einheitliche Anstalt ist offenbar eine zweckmässigere Unterrichtsorganisation möglich, als wenn Konkurrenzinstitute bestehen; sie erhält eher die für die Einrichtung verschiedenartiger Kurse notwendige Schülerzahl, sie kann die Parallelisierung überladener Kurse früher vornehmen, und die Vorbildung der Eintretenden bei der Organisation des Unterrichts besser berücksichtigen. Natürlich darf der Bund gegen die Gründung irgend einer Berufsbildungsanstalt keinen Einspruch erheben, aber er soll ihr nicht durch Gewährung finanzieller Unterstützung Vorschub leisten, wenn das öffentliche Interesse nicht gewahrt ist.

Die Vollziehungsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend Berufsbildung, vom 17. November 1900, verlangt in Art. 8: „Die vom Bunde subventionierten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen.“

Nach den gegebenen Erklärungen ist allerdings anzunehmen, dass in den zur Subventionierung angemeldeten Kursen der konfessionellen Arbeiterinnenvereine auch Nichtmitglieder Aufnahme finden würden. Diesem Umstand, sowie dem andern, dass in diesen Vereinen Minderheiten anderer Konfession vorhanden seien, ist aber keine erhebliche Bedeutung beizumessen. Die bezeichnete Erlaubnis wird wenig wirksam sein und die ganze Veranstaltung ein ausgesprochen konfessionelles Gepräge einer und derselben Richtung behalten. Unter allen Umständen ist und bleibt die den Kursen gegebene Grundlage eine einseitig-konfessionelle, und in den Akten ist eine Äusserung des Sekretariats der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen zu finden, dahingehend, es sei unmöglich, die Kurse des Vereins mit andern zu verschmelzen; „es hiesse dies, einen guten Teil unseres Programms aufgeben, und diese Kurse wirken fördernd auf die übrigen Bestrebungen unseres Vereinslebens“. Welcher Art dieses Vereinsleben sei, ist wohl unzweifelhaft, namentlich wenn man in Vereinsstatuten liest, dass u. a. „treue Erfüllung der religiösen Pflichten“ angestrebt wird, und dass als Präses dem Verein „der Ortspfarrer oder sein Stellvertreter“ zur Seite steht. Die Propaganda wird übrigens auf breiter Basis betrieben, da die lokalen Vereine sich Zentralverbänden angliedern. So bilden verschiedene Ortsvereine einen Zentralverband, dessen Leitung „ein vom Diözesanbischof bestimmter Präses“ hat, und über dessen Vermögen bei der Auflösung „der römisch-katholische Diözesanbischof in zweckentsprechender Weise“ verfügt. Den Statuten eines andern katholischen Arbeiterinnenvereins ist zu entnehmen, dass er „ein Glied des Zentralverbandes christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz“ sei.

Der Bund darf zum Betrieb von beruflichen Bildungskursen, deren neutraler Charakter nicht gesichert ist, keineswegs Hand bieten: er soll sich vielmehr davor hüten, in die stets fortschreitende und gedeihliche Entwicklung des von ihm subventionierten Bildungswesens eine Störung zu bringen.

---

Dem Kanton St. Gallen wird an die Fr. 100,000 betragenden Mehrkosten für die Korrektur der Simmi und des Felsbaches bei Gams ein Bundesbeitrag bewilligt von 50 % oder Fr. 50,000.

---

Dem Kanton Bern wird an die zu Fr. 61,000 veranschlagten Kosten der Korrektur und Weiterleitung des Dorfbaches in Lyssach, verbunden mit einer Weganlage und Güterregulierung, unter Voraussetzung einer mindestens gleichen Leistung seitens des Kantons, sowie der Einwohnergemeinde Lyssach, ein Bundesbeitrag von 40 %, im Höchstbetrug von Fr. 24,400 zugesichert.

---

(Vom 5. Juli 1906.)

Der schweiz. Bundesrat hat an die Leichenfeier des Herrn Nationalrat und Staatsrat Dr. Vincent von Genf, der als schweizerischer Delegierter an den Verhandlungen der internationalen Konferenz betreffend Revision der Genferkonvention in Genf teilgenommen hat, die Herren Bundesräte Brenner und Ruchet abgeordnet.

---

(Vom 6. Juli 1906.)

Nachdem die Referendumsfrist für das unterm 4. April 1903 im Bundesblatt veröffentlichte Bundesgesetz vom 26. März a. c. über die Neuordnung der Gebirgsartillerie am 3. dies unbenützt abgelaufen ist, wird das Gesetz als in Kraft getreten erklärt und in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.

---

Oberstlieutenant Jakob Schär in Langnau wird entsprechend seinem Gesuche vom Kommando des Infanterieregiments 16 entlassen und zu den nach Art. 58 der Militärorganisation dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Offizieren versetzt.

---

Hr. Walter Meyer in Thun wird, entsprechend seinem Gesuche und unter Verdankung der geleisteten Dienste, auf 1. August 1906 als Buchhalter-Kassier des eidg. Kriegsdepots in Thun entlassen.

---

Zum Kommandanten der Positionsartillerieabteilung III wird ernannt: Major Gustav Albrecht, bisher II. Stabsoffizier dieser Abteilung, in Basel.

---

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Organisation der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, vom 25. Juni 1906 hat der Bundesrat auf eine neue Amtsdauer von 5 Jahren die bisherigen zwei Mitglieder der Aufsichtskommission dieser Anstalt, die Herren Friedrich von Wattenwil, Regierungsrat in Bern, und Hermann Liechti, Forst- und Domänenverwalter in Murten, als solche bestätigt und neu gewählt Herrn Henri Biolley, Kreisforstinspektor in Couvet (Neuenburg). Alle drei genannten Herren sind als sogenannte ständige Mitglieder zu betrachten.

Es werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Dem Kanton Schwyz an die Kosten des Aufforstungsprojektes Kirchenried, Gemeinde Alptal (Voranschlag Fr. 37,081. 80):  
 80 % an die Kultur- und Entwässerungskosten, mit Einschluss der Planaufnahme zu Fr. 36,161. 80 veranschlagt = Fr. 28,929. 44  
 50 % an die Umzäunungskosten von Fr. 920 = „ 460. —

Zusammen Fr. 29,389. 44

2. Dem Kanton Graubünden an die Kosten des Lawinerverbau- und Aufforstungsprojektes Scorsolo, Gemeinde Sta. Domenica (Voranschlag Fr. 43,000):

a. an die Kosten für Verbau, Aufforstung, Aufsicht, Versicherung, Unvorhergesehenes im Betrage von Fr. 41,560, 80 %  
 = Fr. 33,248;

b. an die Einfriedigungskosten von Fr. 1440, 50 % = Fr. 720.

(Vom 10. Juli 1906.)

Von den Hinterlassenen des kürzlich in Winterthur verstorbenen Herrn Oberst Sulzer-Steiner ist der Herzogstiftung eine Gabe von Fr. 2000 zugegangen.

## Wahlen.

---

(Vom 6. Juli 1906.)

### *Post- und Eisenbahndepartement.*

#### Postverwaltung.

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| Postcommis in Basel:      | Ali Barbezat, von Les Bayards und Côte-aux-Fées (Neuchâtel), Postaspirant in Basel. |
|                           | Paul Hans De Bruin, von Goldiwil (Bern), Postaspirant in Basel.                     |
|                           | Jakob Fuchs, von Littau (Luzern), Postaspirant in Luzern.                           |
|                           | Charles Golay, von Bretigny sur Morrens (Waadt), Postaspirant in Pontresina.        |
|                           | Arnold Graber, von Dornach (Solothurn), Postaspirant in Basel.                      |
|                           | Albert Heinze, von Basel, Postaspirant in Basel.                                    |
|                           | Ernst Hofmann, von Sutz-Lattrigen (Bern), Postaspirant in Bern.                     |
|                           | Fritz Oberli, von Rüderswil (Bern), Postaspirant in Saignelégier.                   |
|                           | Otto Stuber, von Nennigkofen (Solothurn), Postaspirant in Olten.                    |
| Postcommis in Glarus:     | Fritz Jakober, von Glarus, Postcommis in St. Gallen.                                |
| Dienstchef in Bellinzona: | Johann Dominik Locarnini, von Monte Carasso (Tessin), Postcommis in Bellinzona.     |

(Vom 10. Juli 1906.)

*Militärdepartement.*

Adjunkt der Munitionsfabrik

Thun:

Hans Keller, Maschineningenieur,  
von Zürich, zurzeit Assistent  
am eidg. Polytechnikum.

Adjunkt der Kriegspulverfabrik

Worblaufen:

Dr. Erwin Gisiger, von Hauen-  
stein, in Bern, bisher Hilfs-  
assistent der agrikulturchemi-  
schen Anstalt auf dem Liebfeld.

*Post- und Eisenbahndepartement.*

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Limpach (Bern): Emma Kummer, Posthalter von  
und in Limpach.



## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1906
Date	
Data	
Seite	219-225
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 028

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.